

**Presseerklärung**

11. Juni 2015

Erklärung des Freiburger Staatsrechtlers Dietrich Murswiek (Prozessvertreter von Peter Gauweiler) zu der bevorstehenden Verkündung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs über das OMT-Staatsanleihenankaufprogramm der EZB

*Am kommenden Dienstag, dem 16. Juni, verkündet der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache Gauweiler u.a. (C-62/14) sein Urteil über das OMT-Staatsanleihenankaufprogramm der EZB. Dazu nimmt der Prozessvertreter des Beschwerdeführers Dr. Peter Gauweiler, Professor Dr. Dietrich Murswiek (Universität Freiburg), wie folgt Stellung:*

Mit ihrem Beschluss vom 6.9.2012 über das OMT-Programm hat die EZB ihr geldpolitisches Mandat überschritten und sich massiv in die Wirtschaftspolitik eingemischt, für die sie keine Kompetenz hat. Sie hat gezielt die Finanzierungsbedingungen der Krisenstaaten erleichtert, indem sie – ökonomisch betrachtet – den Gläubigern dieser Staaten eine kostenlose Kreditausfallversicherung angeboten hat, für deren im Ernstfall immense Kosten die Steuerzahler der Eurostaaten eintreten müssen. Risiken in Höhe von Hunderten Milliarden Euro werden so von den Gläubigern der Problemstaaten auf die übrigen Eurostaaten umverteilt. Gemäß dem Motto Draghis, die EZB werde den Euro retten, „whatever it takes“, betreibt die EZB auf diese Weise Euro-Rettungspolitik zulasten der Steuerzahler und zugleich monetäre Staatsfinanzierung zugunsten der Krisenstaaten. Euro-Rettungspolitik ist aber Sache der Staaten und ihrer Regierungen, die sich dafür parlamentarisch verantworten müssen. Die parlamentarisch nicht verantwortliche und demokratisch nicht legitimierte EZB hat dafür kein Mandat.

Dieser von Peter Gauweiler und mir vertretenen Rechtsauffassung ist das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14. Januar 2014 gefolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat auf unsere Klage hin entschieden, dass das OMT-Staatsanleihenkaufprogramm evident verfassungswidrig sei, sofern nicht eine europarechtskonforme Interpretation dieses Programms möglich sei. Mit seinem Vorlagebeschluss hat es dem EuGH Gelegenheit gegeben, darüber zu entscheiden, ob bei Einhaltung bestimmter Bedingungen das OMT-Programm mit dem Mandat der EZB vereinbar ist.

Folgende Entscheidungsszenarien kommen nun in Betracht:

- Der EuGH beantwortet die ihm vom Bundesverfassungsgericht vorgelegten Fragen uneingeschränkt im Sinne des Bundesverfassungsgerichts und stellt also fest, dass die EZB mit dem OMT-Programm ihre Kompetenzen überschritten und gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung verstoßen habe. Da der EuGH dafür bekannt ist, dass er regelmäßig die Macht der EU-Organe stärkt und die EU-Kompetenzen immer weiter ausdehnt, wäre es eine große und sehr positive Überraschung, wenn es zu einer solchen Entscheidung käme.

- Der EuGH erklärt das OMT-Programm uneingeschränkt für europarechtskonform und weist somit die Vorlageentscheidung des Bundesverfassungsgerichts brüsk zurück. Auch dieses Szenario ist nicht sehr wahrscheinlich. Denn in diesem Fall bliebe dem Bundesverfassungsgericht gar nichts anderes übrig, als die Entscheidung des EuGH als „Ultra-vires-Akt“, also als Kompetenzüberschreitung, einzustufen, der deutsche Staatsorgane die Anerkennung verweigern müssen. Der EuGH wird aber nicht den ganz großen Konflikt mit Karlsruhe suchen.
- Wahrscheinlicher ist deshalb, dass der EuGH einen mittleren Weg gehen und dem Bundesverfassungsgericht ein paar Schritte entgegenkommen, also einige Einschränkungen formulieren wird, die die EZB bei der Durchführung des OMT-Programms beachten muss. In diese Richtung haben bereits die Schlussanträge des Generalanwalts vom 14.1.2015 gedeutet.

Wenn es zu dieser wahrscheinlichsten Variante kommt, wird die rechtliche Bewertung des Urteils davon abhängen, wie die einschränkenden Bedingungen konkret aussehen, unter denen der EuGH das OMT-Programm für rechtmäßig erachtet. Sind diese Bedingungen so streng, dass eine weitreichende Risikoverlagerung von den Gläubigern der Krisenstaaten auf die Steuerzahler der Eurostaaten vermieden wird und dass mit dem Programm die Preisbildung für Staatsanleihen am Markt nicht wesentlich beeinflusst wird, wäre das Ziel der Klage im wesentlichen erreicht; das Bundesverfassungsgericht könnte dann das EuGH-Urteil akzeptieren. Wenn der EuGH dagegen nur sehr weiche Bedingungen formuliert, die das OMT-Programm nicht wirklich begrenzen und mit denen der EuGH dem Bundesverfassungsgericht nur der Form, nicht aber der Sache nach entgegenkommt, steht das Bundesverfassungsgericht vor einer ernsten Bewährungsprobe. Dann wird es zeigen müssen, dass es die europäische Kompetenzordnung im Notfall auch gegenüber dem EuGH verteidigt.

Das letzte Wort in Sachen OMT-Programm wird in Karlsruhe gesprochen; das Urteil in Luxemburg am kommenden Dienstag ist erst die vorletzte Station in dem Verfahren über die Kompetenzzanmaßung der EZB.

Das Bundesverfassungsgericht wird das bis zur Entscheidung des EuGH über die Karlsruher Vorlage ausgesetzte Verfassungsbeschwerdeverfahren nach der Verkündung des EuGH-Urteils automatisch fortsetzen. Ich werde im Auftrag von Peter Gauweiler auch in diesem letzten Verfahrensabschnitt mit Nachdruck darauf hinwirken, dass das Bundesverfassungsgericht sich der Kompetenzzanmaßung der EZB entgegenstellt.

Zusätzlich zur Frage der Kompetenzüberschreitung, die das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner „Ultra-vires-Kontrolle“ beantwortet, wird das Bundesverfassungsgericht auch seine „Identitätskontrolle“ ausüben. Wir haben in unserer Klage dargelegt, dass das OMT-Programm in die Haushaltsautonomie des Bundestages eingreift, indem es ohne konstitutive Zustimmung des Bundestages den Bundeshaushalt mit Ausfallrisiken belastet, die die Größe eines ganzen Jahresetats überschreiten können. Dies ist mit dem Demokratieprinzip und daher mit der „Verfassungsidentität“ Deutschlands unvereinbar. Dieses Thema war nicht Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH, aber das Bundesverfassungsgericht wird auch hierüber entscheiden müssen, falls der EuGH im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht eine Kompetenzüberschreitung der EZB verneint.

Rückfragen richten Sie bitte an:

Prof. Dr. Dietrich Murswiek, [dmurswiek@gmail.com](mailto:dmurswiek@gmail.com), 0761/203-2237 oder 07661/99284.